

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Bildungs- und Technologiezentrum gGmbH in Heide**

**§ 1**  
**Vertrag**

Durch die Anmeldung zur Meisterausbildung durch den Lehrgangsbewerber und die Aufnahmebestätigung durch das Bildungs- und Technologiezentrum gGmbH (btz-Heide) wird zwischen dem Bewerber und der btz-Heide ein Ausbildungsvertrag geschlossen, auf den die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

**§ 2**  
**Pflichten des Bildungs- und Technologiezentrums**

- (1) Durch die Aufnahmebestätigung verpflichtet sich das btz-Heide im Rahmen der in den allgemeinen Hinweisen enthaltenen Bestimmungen, dem Bewerber zu dem vorgesehenen Zeitpunkt einen Ausbildungsplatz der btz-Heide freizuhalten.
- (2) Das btz-Heide ist berechtigt aus wichtigen Gründen, insbesondere bei ungenügender Beteiligung oder Erkrankung der Dozenten, Lehrgänge und Lehrgangsteile abzusagen. Sobald der Grund für eine Absage der Veranstaltung vorliegt, werden die Teilnehmer/Auftraggeber von der btz-Heide in Kenntnis gesetzt.
- (3) Das btz-Heide ist berechtigt, Unterricht zu verlegen und zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen. Gelingt dies nicht, werden bereits gezahlte Entgelte erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, außer es trifft das btz-Heide Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

**§ 3**  
**Pflichten des Lehrgangsbewerbers**

- (1) Der Lehrgangsbewerber verpflichtet sich, an dem von ihm ausgewählten Lehrgang teilzunehmen und das Lehrgangsentgelt in Höhe des jeweiligen Tarifs zu entrichten.
- (2) Diese Verpflichtung übernimmt er unabhängig von einer Förderung seiner Ausbildung durch Dritte.

**§ 4**  
**Entgelt**

Das Lehrgangsentgelt umfasst die Kosten für Ausbildung (Kursusentgelt). Anwendung findet der jeweils gültige Tarif.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Das Kursusentgelt ist zu 20 % zum Lehrgangsbeginn und zu 80 % mit Ablauf des ersten Monats nach Lehrgangsbeginn fällig.

**§ 6**  
**Rücktritt**

Der Lehrgangsbewerber kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß (Zugang der Aufnahmebestätigung) von dem Ausbildungsvertrag zurücktreten, ohne daß ihm dadurch finanzielle Nachteile entstehen. Die Rücktrittsfrist endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf des Tages vor Lehrgangsbeginn.

**§ 7**  
**Kündigung ab dem 15. Tag nach Vertragsabschluß  
bis acht Wochen vor Lehrgangsbeginn**

In dem Zeitraum von dem 15. Tag nach Vertragsabschluß bis acht Wochen vor Beginn des Lehrgangs kann der Lehrgangsbewerber den Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

**§ 8**  
**Kündigung innerhalb der letzten acht Wochen vor Beginn des Lehrgangs**

- (1) Innerhalb der letzten acht Wochen vor Beginn des Lehrgangs kann der Lehrgangsbewerber den Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt acht Wochen.
- (3) Die Kündigung hat zur Folge, daß der Lehrgangsbewerber verpflichtet ist, den bis zum Ablauf der achtwöchigen Kündigungsfrist noch zu entrichtenden Anteil des Kursentgelts zu zahlen.
- (4) Der vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung abhängige Betrag wird von der btz-Heide festgesetzt und nur dann in Rechnung gestellt, wenn es nicht gelingt, den frei gewordenen Platz mit einem anderen Bewerber zu besetzen.

**§ 9**  
**Kündigung während des Lehrgangs**

- (1) Während des Lehrgangs kann der Lehrgangsteilnehmer den Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt acht Wochen.
- (3) Zahlt der Lehrgangsteilnehmer fälliges Lehrgangsentgelt auch nach Ablauf einer durch schriftliche Mahnung gesetzten Frist von einer Woche nicht, kann das btz-Heide den Ausbildungsvertrag fristlos kündigen.

Die fristlose Kündigung ist des weiteren statthaft, wenn der Lehrgangsteilnehmer den Unterrichts- oder Internatsfrieden in grober Weise stört bzw. in einer den Unterrichtserfolg ernsthaft beeinträchtigen Weise dem Unterricht oder den Arbeitsgruppen fernbleibt, obwohl er wegen dieser Verhaltensweisen bereits schriftlich abgemahnt wurde.

- (4) Die Kündigung hat zur Folge, daß der bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist anfallende Anteil des Kursentgelts von der btz-Heide einbehalten bzw. nachgefordert wird.
- (5) Über den Ablauf der Kündigungsfrist hinausgehende bereits gezahlte Anteile des Kursentgelts werden dem Lehrgangsteilnehmer erstattet.

**§ 10**  
**Schriftform**

Der Rücktritt (§ 6) und die Kündigung (§§ 7 - 9) sind schriftlich zu erklären und werden mit ihrem Zugang wirksam.

**§ 11**  
**Schadenersatz**

- (1) Lehrgangsbewerber, die ihre Verpflichtung aus dem Ausbildungsvertrag nicht erfüllen und dem Lehrgang fernbleiben, ohne fristgerecht den Rücktritt (§ 6) oder die Kündigung (§§ 7 - 9) erklärt zu haben, sind zur Zahlung des Kursentgelts verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung entfällt, wenn der frei gewordene Lehrgangsplatz noch mit einem neuen Lehrgangsteilnehmer besetzt werden kann. Das Kursentgelt ist jedoch noch für acht Wochen über den Tag des Fernbleibens hinaus, längstens jedoch bis zum Kursende, zu entrichten.

**§ 12**  
**Verzugszinsen**

Bei Zahlungsverzug werden 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Verzugszinsen berechnet.

**§ 13**  
**Besondere Hinweise**

- (1) Die Internatsordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der btz-Heide.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, wie Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand, der Verdingungsordnung oder andere öffentliche Richtlinien/Vorgaben zu beachten sind.

Sitz der Gesellschaft

btz-Heide  
Bildungs- und Technologiezentrum  
gGmbH  
Stiftstr. 83  
25746 Heide

Aufsichtsratsvorsitzender

Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Dithmarschen  
Kurt Belde

Geschäftsführer

Hans Jürgen Henniges  
Stiftstr. 83  
25746 Heide

März 2001